

Stiftungssatzung

(Fassung vom 13.07.2022)

Stiftung Energie & Klimaschutz

Vorbemerkung

In Anbetracht der stetig voranschreitenden globalen Erderwärmung und den damit verbundenen negativen Folgen für das Weltklima soll eine Stiftung gegründet werden, deren Ziel es ist, den Klimaschutz zu fördern.

Der Klimawandel ist keine Theorie, sondern eine wissenschaftlich erwiesene Tatsache. Es ist dringend Handlungsbedarf gegeben, damit der Temperaturanstieg in der Atmosphäre auf 2 Grad begrenzt wird. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, muss eine Verringerung der Treibhausgas-Emissionen erfolgen. Dies wiederum kann nur erreicht werden durch eine Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise Energieeinsparungen, Effizienzsteigerungen, den Ausbau Erneuerbarer Energien. Diesen Themen widmet sich die Stiftung Energie & Klimaschutz.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Energie & Klimaschutz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Klimaschutzes. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Anregung der gesellschaftlichen und politischen Diskussion in allen energiewirtschaftlich relevanten Bereichen (z.B. Auswirkungen auf die Energiepolitik und eingesetzte Energieträger, wie erneuerbare Energien, fossile

Brennstoffe und Kernenergie, Energieeinsparung und -effizienz, Emissionshandel, Vorgehensweise nach Ablauf des Kyoto-Protokolls) vor dem Hintergrund der aus dem CO₂-Ausstoß resultierenden globalen Erderwärmung und den damit verbundenen negativen Folgen für das Weltklima.

- b) die Erarbeitung aktueller Fragestellungen mit Ergebnissen rund um die Problematik des Klimaschutzes und die öffentliche Diskussion der Ergebnisse (z. B. im Rahmen von Debatten-Abenden oder Symposien).
 - c) die Unterstützung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - d) die Veröffentlichung von Publikationen über Print- und sonstige Medien (bspw. Herausgabe von Fachzeitschriften, Erstellung von Kurzfilmen, Veröffentlichung von Artikeln) im Rahmen der Aufklärungsarbeit zu allen Themen der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch verhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus einem Grundstockvermögen in Höhe von 500.000,00 Euro und weiteren Zuwendungen in Höhe von 400.000,00 Euro.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dieses nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung als gemeinnützige Stiftung zulässig ist, und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern eines Organs dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen nachgewiesenen und notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stifter für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Stifter eine Ersatzperson.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Sprecher.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (insbesondere §§ 7 und 8), soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Vergabe der Fördermittel i. S. d. § 9 Abs. 3 lit a),
 - c) die Vorlage der Jahresrechnung an den Stiftungsrat mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,
 - d) die Vorlage des jährlichen Haushaltsplans an den Stiftungsrat über das laufende Geschäftsjahr mit den geplanten Vergaben von Fördermitteln innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Nach eigenem Ermessen kann der Vorstand durch Beschluss ein beratendes Kuratorium einrichten. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Benennung und Abberufung der Kuratoren, welche Persönlichkeiten aus Forschung, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft sein sollen, die sich durch hohe Fachkompetenz auszeichnen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen (Ladungsfrist) einzuberufen und zu leiten. Die Sitzung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc.) abgehalten werden. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend im Sinne des (1) sind.

- (3) Ist ein Mitglied des Vorstands an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann es sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Ist die Ladung nicht vorschriftsmäßig ergangen, so können Beschlüsse nur dann wirksam gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend sind und nicht widersprechen.
- (5) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn eines der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich fordert.
- (6) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Vorständen zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Stiftungsrats ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (8) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

§ 9

Stiftungsrat, Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 12 natürlichen Personen. Diese werden von einem Mitglied des Vorstands der EnBW Energie Baden-Württemberg AG ernannt (und abberufen), der auch ein Mitglied des Stiftungsrats zum Vorsitzenden bestimmt. Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung und die Fertigung einer Sitzungsniederschrift. Die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem jeweiligen Amt, Mandat oder Angestelltenverhältnis ausscheidet.
- (2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats gilt darüber hinaus § 8 - mit Ausnahme des Absatzes 4 und des Absatzes 5 Sätze 2 und 3 - entsprechend.
- (3) Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Vergabe der Fördermittel oder entsprechender Richtlinien im Rahmen des Stiftungszwecks festzulegen,

- b) den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan zu genehmigen,
 - c) über die Prüfungspflicht der Jahresrechnung zu bestimmen,
 - d) den etwaigen Abschlussprüfer zu bestellen,
 - e) die vom Vorstand vorzulegende (geprüften) Jahresrechnung festzustellen,
 - f) die Beschlüsse des Vorstands i. S. d. § 11 Abs.1 bis 3 zu genehmigen,
 - g) den Vorstand zu entlasten.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Stiftungsrat Stimmengleichheit kann der Vorsitzende unverzüglich weitere Abstimmungen ansetzen, in der er zwei Stimmen hat.

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung ist nur durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn der Stiftungsrat eine solche Prüfung beschließt.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand mit Genehmigung des Stiftungsrats einen neuen gemeinnützigen Zweck im steuerbegünstigten Sinne geben.
- (2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand mit Genehmigung des Stiftungsrats auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand beschlossen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Genehmigung des Stiftungsrats.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1, 2 oder 3 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Organe.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg – Förderung regenerativer Energien, der rationellen Energienutzung und der Energiewirtschaft mit Sitz in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung obliegt der Aufsicht der Stiftungsbehörde nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.